

An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Gerhard Kunnert
Sachbearbeiter

GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203922
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.518.535

Ihr Zeichen: 2022-0.420.777

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs
und Vorbereitungslehrgänge und das Pflichtschulerhaltungs-
Grundsatzgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener
Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz
für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse
<https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 9):

In der neuen Umschreibung liegt eine Auslassung vor, dergestalt dass der Benennung des Instituts unmittelbar die BGBl.-Nummer folgt.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2 Z 3):

Es wäre die für Ziffern *ohne Betrag* vorgesehene Formatvorlage zu verwenden.

Zu Z 3 (§ 21b Abs. 1):

Zu Abs. 1:

Am Ende der lit. c sollte der Beistrich entfallen und das Bindewort „oder“ eingefügt werden, um die alternative Verknüpfung der aufgezählten Schwerpunktbereiche zu verdeutlichen (vgl. per analogiam LRL 24 und 26).

Zu Z 5 (§ 37 Abs. 1 Z 3), Z 6 (§ 37 Abs. 5) und Z 8 (§ 40 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung (Ersetzung des Wortes „oder“ zwischen den Worten „musischen“ und „sportlichen“ durch einen Beistrich in Verbindung mit der Wendung „und“ vor der Wendung „der englischsprachigen ...“) würde im Ergebnis jeweils zu einer inhaltlichen Veränderung der bisherigen Rechtslage führen: Die bisher alternative Verknüpfung der Adjektive würde durch eine kumulative Verknüpfung ersetzt. Da die Erläuterungen auf diesen Aspekt nicht Bezug nehmen und auch sonst kein sachlogischer Grund für diese Veränderung ersichtlich ist, dürfte es sich um ein Versehen handeln. Es

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

sollte daher in den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 37 Abs. 1 Z 3 und § 37 Abs. 5 das Wort „und“ vor der Wendung „der englischsprachigen ...“ durch das Wort „oder“ ersetzt werden.

Zu Z 10 (§ 63):

Zu Abs. 1:

Paragraphen, die einen einzelnen Textabschnitt einleiten, sind stets dessen erster Zeile, gegebenenfalls auch der Absatzbezeichnung voranzustellen. Das gilt auch dann, wenn der Textabschnitt eine Überschrift trägt (LRL 117). Im vorliegenden Fall wäre daher die Paragraphenbezeichnung („§ 63“) nicht, wie in der insofern auf die Stammfassung zurückgehenden geltenden Fassung, als Teil der Überschrift zu behandeln, sondern unmittelbar der Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.

Da nach zutreffender Sichtweise die Gliederungsbezeichnung als Beginn jeder Gliederungseinheit anzusehen ist und folglich auch ein Paragraph mit der Paragraphenbezeichnung beginnt, ist (vorliegend) ein Paragraph, der eine Überschrift *umfasst*, durch einen solchen zu ersetzen, dem eine Überschrift *vorangeht*. Diese Ersetzung kann nicht einfach unter Verwendung des Verbs „lauten“ erfolgen, da hierfür die Voraussetzung, dass es sich lediglich um die Neufassung einer bestehenden Gliederungseinheit handelt, bezüglich der neuen Überschrift nicht gegeben ist. Es wäre daher die Formulierung „§ 63 wird durch folgenden § 63 samt Überschrift ersetzt:“ zu verwenden.

Zu Z 12 (§ 65):

In der letzten Zeile wäre nach dem Relativsatz „die ... befähigt“ ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 13 (§ 67):

Der am Ende der lit. f gesetzte Beistrich sollte zugunsten der Einfügung des Bindewortes „und“ entfallen (LRL 24).

Zu Z 15 (§ 82 Abs. 2):

Am Ende der vorletzten Aufzählung sollte der Beistrich entfallen und das Bindewort „oder“ eingefügt werden, um wiederum die alternative Verknüpfung der aufgezählten Schwerpunktbereiche zu verdeutlichen.

Zu Z 16 (§§ 83 bis 85):Zu § 84 Abs. 1 Z 1:

Die Modifikation des Umfangs eines Begriffs, wie hier im Fall von „Berufsleben“, sollte nicht in Form eines Klammersausdrucks (die darin enthaltene Betreuung von Angehörigen bedeutet zweifellos eine Erweiterung des eigentlichen Begriffsinhalts) erfolgen, sondern zwischen Beistriche gesetzt werden.

Zu § 83 Abs. 3:

Ein Klammersausdruck, wie hier im zweiten Satz im Wort „Pflege(fach)assistenzausbildung“, wäre zu vermeiden (vgl. LRL 26).

Wenn, wie hier in demselben Satz, eine zu zitierende Rechtsvorschrift einen Kurztitel und eine Abkürzung hat, kann beim ersten Zitat dem Kurztitel die Abkürzung in Klammer nachgesetzt werden und in der Folge die Abkürzung verwendet werden, wenn dadurch der Informationswert des Zitats nicht beeinträchtigt wird (LRL 133).

Zu § 85:

Eine „Betrachtung“ setzt voraus, dass jemand mit etwas (nicht, wie hier, *für* etwas) betraut wird. Ferner sollte nicht (wie hier im zweiten Satz) das Wort „ernannt“, synonym mit dem Wort „betraut“, verwendet werden.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem

Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legislative Implikationen). In Bezug auf das Schulunterrichtsgesetz ist darauf hinzuweisen, dass in § 83 Abs. 3 SchUG noch von einem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ausgegangen wird.

Zu Z 3 (§ 18 Abs. 13):

Das Wort „letzter“ in der Novellierungsanordnung sollte, weil ohne normativen Mehrwert und aus Gründen der Einheitlichkeit, entfallen. Schon aus der Formulierung „angefügt“ ergibt sich zweifelsfrei die Positionierung des anzufügenden Satzes.

Zu Z 4 (§ 20 Abs. 11):

Zwischen dem Wort „Dem“ und dem Paragraphenzeichen fehlt ein Leerzeichen.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 8):

In der vierten Zeile hätte der Beistrich nach dem Wort „zurückgelegt“ zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 33 Abs. 2 lit. g):

Da die neue lit. h die letzte Gliederungseinheit darstellt, muss es in der Novellierungsanordnung statt „eingefügt“ „*angefügt*“ heißen (vgl. zutreffend die Novellierungsanordnung in Z 7 (§ 35 Abs. 4)). Außerdem sollte im Sinne der Verdeutlichung der alternativen Verknüpfung der literae a bis h am Ende der lit. g anstelle eines Strichpunktes das Wort „oder“ gesetzt werden.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):

Die Überschrift zu Art. 3 wäre wie folgt zu korrigieren: „*Änderung des für Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge*“.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 2):

Es wäre (wie etwa in Art. 2 Z 2 und 3) die für Sätze – nicht die für Absätze – vorgesehene Formatvorlage zu verwenden.

Zu Art. 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

Im Einleitungssatz wäre die zu ändernde Rechtsvorschrift ohne Angabe des Beschlussdatums und unter Angabe der Normenkategorie (Bundesgesetz) sowie der von einem Beistrich gefolgtten Fundstelle der letzten Novelle (zu zitieren (LRL 103 und 124)“.

IV. Zu den Materialien**Zum Vorblatt:**

Im letzten Anstrich der Rubrik „Inhalt“ sollte nach dem Wort „Möglichkeit“ ein Beistrich eingefügt werden.

Die Anstriche in der Rubrik „Wesentliche Auswirkungen“ sollten jeweils in hängender Formatierung gestaltet werden.

In der Rubrik „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:“ sollte in der zweiten Zeile des ersten Absatzes nach dem Wort „dass“ das Wort „sich“ eingefügt werden und dieses dafür in der dritten Zeile entfallen.

Für den ersten und den zweiten Absatz dieser Rubrik ist im Übrigen an LRL 140 zu erinnern, wonach Zahlen mit mehr als drei Stellen vom Dezimalzeichen ausgehend durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind („6 000“ statt „6.000“ und „2 000“ statt „2000“).

Im dritten Absatz dieser Rubrik (Seite 2 des Vorblatts) wäre die Gliederungseinheit „Absatz“ mit der Abkürzung „Abs.“ zu bezeichnen und nicht in Form eines Klammerausdrucks „(2)“ (vgl. LRL 135).

In der Tabelle auf Seite 2 des Vorblatts sollten die Beträge bündig mit den korrespondierenden Jahreszahlen gesetzt werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

vielfach liegt hier keine korrekte Beistrichsetzung vor. Dies betrifft vor allem die Seiten 3, 5 und 6.

Außerdem darf auch hier an die LRL 140 erinnert werden, wonach Zahlen mit mehr als drei Stellen vom Dezimalzeichen ausgehend durch Zwischenräume in Gruppen zu je drei Ziffern zu trennen sind. Dies betrifft die vor allem die Seiten 3 und 6.

Auf Seite 4 wäre in der zweiten Zeile des ersten Absatzes nach der Überschrift „Ziel 1: Ausbildung von zusätzlichem Personal für Pflege und Sozialbetreuung“ die Wendung „in dem“ durch das Wort „indem“ zu ersetzen.

Auf Seite 5 muss es in der ersten Zeile der linken Spalte statt „kannst“ heißen „kann“.

Auf Seite 5 muss es in der linken Spalte des Absatzes nach dem erstmals verwendeten Satz „Wie sieht Erfolg aus:“ statt „gibt“ vielmehr „gilt“ heißen. In der rechten Spalte desselben Absatzes fehlt ein Leerzeichen vor der Abkürzung „vH“. Letzteres gilt auch für die rechte Spalte des drittletzten Absatzes auf Seite 6.

Auf Seite 7 sollte im ersten Satz des ersten Absatzes folgende Korrektur vorgenommen werden: *„Die langfristigen finanziellen Auswirkungen ergeben sich aufgrund des Lehrpersonalaufwands und betrieblichen Sachaufwands für 8 000 ...“*.

Ebenfalls auf Seite 7 wäre die Zitierweise „§ 15 (2) BHG 2013“ wie folgt anzupassen: *„§ 15 Abs. 2 BHG 2013“* (vgl. LRL 135). Sinngemäßes gilt für den vorletzten Absatz auf Seite 11.

Die Beträge in den Tabellen auf Seite 7 sollten bündig mit den korrespondierenden seien Überschriften. Sinngemäßes gilt für die Tabellen auf Seiten 9 bis 11.

Der erste Satz des letzten Absatzes auf Seite 11 ist schwer verständlich. Vermutlich sollte er korrekt wie folgt lauten: *„Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung ~~werden~~, und zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes; werden die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres bis zum Jahr 2042 aufgezinst und aufsummiert ~~bis zum Jahr 2042~~ und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert.“*

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zusammenfassend sei darauf hingewiesen, dass es an etlichen Stellen an der korrekten Beistrichsetzung fehlt.

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 25 Abs. 3 bis 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Im vorliegenden Fall wäre bspw. die Überschrift „Zu Artikel 1 – Änderung des Schulorganisationsgesetzes“ wie folgt anzupassen: „Zu Artikel 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes)“. Analog wäre hinsichtlich Art. 2 bis 4 vorzugehen.

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 9):

In der zweiten Zeile wäre nach der Zeichenfolge „25/2008“ ein Beistrich einzufügen.

Zu Z 4 bis 6 und 8 (§ 21f, § 37 Abs. 1 Z 3 und Abs. 5, § 40 Abs. 6 letzter Satz):

In der Überschrift hätte der Beistrich nach der Zeichenfolge „Z 4“ zu entfallen.

Zu Z 9 bis 11 (§ 54 Abs. 1 lit. d, § 63 Abs. 1, § 63a):

In der ersten Zeile hätte die Wendung „um eine Vorbereitung“ zu entfallen, um ein sinnstörendes Ergebnis zu vermeiden. In der dritten Zeile wäre nach der Abkürzung „(GuKG)“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 12 bis 16 (§ 65, § 67 lit. f und g, § 82 Abs. 2 sowie die §§ 83 bis 85):

Im zweiten Absatz wäre in der fünftletzten Zeile nach der runden schließenden Klammer der Beistrich zu streichen und stattdessen das Wort und einzufügen, um eine Unvollständigkeit der Aussage zu vermeiden.

Der zweite Satz des letzten Absatzes sollte im Sinne der besseren Verständlichkeit wie folgt formuliert werden: „Durch eine solche Betrauung soll kein eigenes Dienstverhältnis dieser Fachinspektoren zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) begründet werden, sie verbleiben vielmehr im jeweiligen Lehrerdienstverhältnis.“

Der letzte Satz des letzten Absatzes enthält einen sinnstörenden Fehler und sollte daher wie folgt geändert werden: *„Die Wahrnehmungen und Berichte dieser Fachinspektoren sollen ebenso wie jene der Fachaufsicht über die Schulen nach dem GuKG ~~Gesundheits- und Krankenpflegegesetz~~ dem jeweils anderen zur Kenntnis gebracht ~~ausgetauscht~~ werden, um einen optimalen Informationsaustausch zwischen diesen beiden eng verwobenen Ausbildungssystemen sicherzustellen.*

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 2 bis 6 (§ 11 Abs. 10, § 18 Abs. 13 und § 20 Abs. 11, § 25 Abs. 8, § 33 Abs. 2 lit. h):

Im ersten Absatz sollte zur besseren Verständlichkeit in der drittletzten Zeile nach dem Wort „solche“ das Wort „Ausbildung“ eingefügt werden. Im letzten Satz dieses Absatzes soll es vermutlich heißen: *„Dies erfordert ~~einige~~ die Anwendung von besonderen Regelungen im Bereich der Praktika, die bisher in einigen wenigen Bereichen bereits bestehen.“*

Im zweiten Absatz wäre in der vorletzten Zeile nach dem Wort „sondern“ das Wort „gilt“ und in der letzten Zeile vor dem Wort „beendet“ das Wort „gilt“ einzufügen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige Kollegs und Vorbereitungslehrgänge)

Hier wäre in der Überschrift ein Beistrich zu setzen.

Zu Z 1 bis 3 (§ 32 Abs. 1 Z 4, § 36 Abs. 1 – Inkrafttreten, § 69 Abs. 22):

Es sollte „im Bereich des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge mit jener des Schulunterrichtsgesetzes (Artikel 2) harmonisieren.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ [BKA-600.824/0001-V/2/2015](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx)⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Demzufolge sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen. Konkret betrifft dies die Bestimmung des § 67 lit. f SchOG der geltenden Fassung, welcher dem vorgeschlagenen § 67 lit. g, mit entsprechender Korrektur der Unterschiedshervorhebung, gegenüberzustellen wäre.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 19. August 2022

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

i.V. Dr. Karl Irresberger

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/d/db/BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien%3B_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen%3B_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx